



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 23. Mai 2022
Kantonsratspräsident Bossart Rolf

A 768 Anfrage Schurtenberger Helen und Mit. über die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung – Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement

Helen Schurtenberger ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

Helen Schurtenberger: Der Regierungsrat muss die Sozialhilfeverordnung aufgrund der Änderung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen anpassen. Es wurde eine Anhörung zur Teilrevision der Sozialhilfeverordnung bei den Gemeinden gemacht. In dieser Vernehmlassung sind die Teile betreffend die Inkassohilfe enthalten. Dass das Inkasso und alle rechtlichen Abklärungen im Alimentenwesen über eine zentrale Fachstelle ausgeführt werden sollen, welche die hochkomplizierten gesetzlichen Regelungen kennt, dem stehen die Gemeinden fast alle positiv gegenüber. In diese Änderung wurde aber auch eine Änderung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verpackt, welche unserer Meinung nach nicht vom Bund gefordert wird und auch nicht zum Alimentenwesen gehört. Das Alimentenwesen und die Sozialhilfe sind zwei eigenständige Aufgaben, und nicht jede Person, die Alimente bezieht, bezieht auch Sozialhilfe. Ich finde es wichtig, dass die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe fachlich und menschlich gut geleistet wird. Die Fachlichkeit kann man sich aneignen mit Weiterbildungen, RFA-Gruppen und Ähnlichem. Zudem bestehen diverse Beratungsangebote der Fachberatung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Sozialberatungszentren zur Verfügung. Ich gewichte es als höher, dass in kleinen Gemeinden eine enge Begleitung vor Ort und die Anzahl Erfahrungsjahre im operativen Bereich einem Diplom ebenbürtig sein müssen. Zudem sind in kleinen Gemeinden oft pragmatische Lösungen und Arbeitsversuche beim einheimischen Gewerbe möglich. Hinzu kommt der weite Weg je nachdem, um welche Gemeinde es sich handelt. Zudem ist das AKV-Prinzip verletzt. Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeinden sollen weiterhin selber bestimmen können, wie sie die wirtschaftliche Sozialhilfe organisieren wollen, ausser der Kanton würde die Finanzierung übernehmen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Bei der Beurteilung müssen die langjährige operative Erfahrung und Weiterbildungen berücksichtigt werden. Es gibt genügend Beispiele, dass solche Personen den frisch vom Studium kommenden jungen Menschen einiges voraus haben. Einer Einführung auf den 1. Januar 2023 sehen wir mit grosser Skepsis entgegen. Zum einen sind die jetzigen Sozialvorsteher für vier Jahre gewählt und ihre Pensen müssen noch während der Legislatur angepasst werden. Zum anderen müssen einige Sozialberatungszentren die Last der zu übernehmenden Dossiers auch noch vorbereiten. Wir sind nicht zufrieden und schauen der Diskussion der Botschaft entgegen.

Pia Engler: Ich hatte Freude beim Lesen der Antwort der Regierung, stützt sie doch klar

das Bestreben, die Organisation und damit auch die fachliche Arbeit im Bereich der Inkassohilfe und über alle Bereiche der Sozialhilfe hinweg als Gesamtes zu betrachten und gute Rahmenbedingungen festzulegen, damit die Arbeit professionell und effizient erbracht werden kann. Das stärkt auch die fachliche Entwicklung, die wir schon seit Jahren anstreben. Die Inkassohilfe und die Organisation einer Alimentenbevorschussung sind eng miteinander verknüpft. Es macht Sinn und ist wichtig, dass hier zusammenhängend gedacht wird, auch wenn einmal die Vorgaben des Bundes und einmal diejenigen des Kantons gelten. Es ist wichtig, dass Personen, die auf die Gemeinde gehen, um die Alimente bevorschussen zu lassen, aus einer Hand bedient werden. Das Inkasso kann nicht völlig losgelöst von der Alimentenbevorschussung erfolgen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Helen Schurtenberger das in diesem Bereich nicht begrüsst. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden hat der Kanton darauf verzichtet, auf einem Mindestpensum zu bestehen. Wir bedauern es, dass der Kanton hier nicht an der Vorgabe festgehalten hat. Schon seit Jahren beschäftigt uns die Frage, was es braucht, damit die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe professionell ausgeführt werden kann. Es setzt sich immer klarer durch und wird auch beim Projekt in Winterthur bestätigt, dass es erst mit einem gewissen Durchlauf an Fällen, aber auch mit einer Begrenzung eines Mengengerüsts pro Stelle und fachlich gut ausgebildetem Personal möglich ist, die Arbeit effizient und für alle gut ausführen zu können. Es braucht einen Mindestdurchlauf auch bei den vielen kleinen Gemeinden, um das Erfahrungswissen aufbauen zu können und effizient und wirtschaftlich arbeiten zu können. Wir unterstützen die Beantwortung der Fragen durch die Regierung. Es zeigt sich auch bei anderen Kantonen, dass ein Mindestpensum zur professionellen Ausführung der Arbeit beitragen kann. Wir unterstützen diesen Weg.

Monika Schnydrig: Die Fachlichkeit der Mindestanforderungen soll über die Verordnung gelöst werden. Dabei ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass erfahrenen Mitarbeitenden Rechnung getragen wird. Wir möchten nicht, dass nur noch teure Ausbildungen zählen und die Praxis nichts mehr wert ist. Wir werden diesen Punkt bei der Beratung der Botschaft genau anschauen.

Ferdinand Zehnder: Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen. Die Fragen sind absolut berechtigt. Wir sind froh, dass sich die Regierung so ausführlich, aber auch pragmatisch dazu äussert. In vielen mittleren und kleineren Gemeinden werden die Umsetzung der Sozialhilfeverordnung in der Alimentenhilfe sowie auch das Inkasso und/oder die Bevorschussung extern in Verbundlösungen organisiert. In grösseren Gemeinden, vor allem in der Stadt und der Agglomeration, wird das in einem eigenen Sozialamt gemacht. Mit den Änderungen des Sozialhilfegesetzes gibt es nur Gewinner. Die Leistungsempfänger erhalten eine kompetente Beratung durch Fachpersonen, die sich stets mit den neusten Entwicklungen in der Gesetzgebung auskennen. Auch können in den jeweiligen Fällen schnellere Antworten gefunden werden. Die Prozesse der Sozialhilfeverordnung in der Alimentenhilfe sowie im Inkasso und in der Bevorschussung werden schlanker und effizienter geführt. Durch das gebündelte Fachwissen profitiert schlussendlich auch die auftraggebende Gemeinde. Schlussendlich ist das ein Gewinn für alle. Wir gehen mit der Antwort der Regierung einig und erhoffen uns für die Zukunft eine Verbesserung im Bereich der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung.

Helen Schurtenberger: Es geht mir in meiner Anfrage nicht um die Alimentenbevorschussung. Hier sind sich die Gemeinden fast alle einig, dass diese über die Fachstelle erfolgen muss. Es geht mir hier um die wirtschaftliche Sozialhilfe, die meiner Meinung nach nicht so geregelt werden sollte.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bin erstaunt, dass niemand vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Position bezogen hat. Wir haben das umgesetzt, was uns durch die Vernehmlassung zurückgemeldet wurde, nicht mehr und nicht weniger. Durch die geplante Teilrevision des Sozialhilfegesetzes soll erreicht werden, dass die Anforderungen im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, der Nothilfe sowie der Alimentenhilfe weiterhin gleichwertig definiert werden. Es geht um die ganze Breite. Es gibt keine sachlichen Gründe

dafür, die Fachlichkeit für die Inkassohilfe zu konkretisieren, nicht aber jene für die Alimentenbevorschussung oder die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe, auch wenn die Vorgaben der Inkassohilfeverordnung sich nicht auf diese Leistungen beziehen. Den unterschiedlichen Anforderungen und Aus- sowie Weiterbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen soll im kantonalen Recht damit Rechnung getragen werden, dass die Anforderungen an die Fachlichkeit für die Alimentenhilfe sowie die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe beziehungsweise Nothilfe auf der Verordnungsstufe unterschiedlich definiert werden sollen. Die Aufgaben der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung sind sachlich stark verknüpft, das können Sie nicht abstreiten. Die beiden Aufgaben werden in der Regel in den Gemeinden bereits heute von der gleichen Stelle ausgeführt. Aus Sicht der Kundinnen und Kunden ist es zudem nicht nachvollziehbar, weshalb zwei verschiedene Stellen zuständig sein sollten, insbesondere wenn nicht der gesamte Unterhalt bevorschusst wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass der Bund mit der Inkassohilfeverordnung klar fordert, dass die Aufgabe der Inkassohilfe von einer Fachstelle und somit einem Sozialdienst mit den entsprechenden Fachkompetenzen erbracht werden muss. Dabei sind die Kantone zwar in der Wahl der Organisation und in der Ausbildung der für die Inkassohilfe zuständigen Mitarbeitenden frei. Dennoch müssen sie dafür sorgen, dass die im kantonalen Recht als die für die Inkassohilfe zuständig bezeichnete Behörde als Fachstelle für Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) qualifiziert werden kann. Der Regierungsrat geht nicht über die Vorgaben des Bundes hinaus, und die organisatorische Ausgestaltung bleibt bei den Gemeinden. Aus diesem Grund haben wir die Pensen nicht vorgegeben. Aber der Regierungsrat stellt mit den einheitlichen Vorgaben die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für die Luzerner Bevölkerung sicher. Die betroffenen Personen sollen und müssen sich darauf verlassen können, dass unabhängig von der Gemeinde, in welcher sie leben, die für die Sozialhilfe zuständigen Personen die gleichen Mindestanforderungen erfüllen.